

## Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft

Quelle: Preuß. GS 1818 S. 1

---

— 1 —

(No. 456) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft, auf sämtliche jetzige Königl. Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande. *De dato* den 25sten Oktober 1817.

Die Königl. Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz und aus der Schweiz in die Königl. Preußische Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahre 1812. zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Übereinkunft auf sämtliche jetzige resp. Königl. Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königl. Preußischen und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Übereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königl. Preußischen Ministerium und von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichen Insiegel bedruckt, und von mit, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25sten Oktober 1817.

(L. S.)

C. Fürst v. **Hardenberg.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)